

# Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Heidenheim, vertreten durch Herrn Landrat Thomas Reinhardt  
- *nachstehend Landkreis Heidenheim genannt* -

und

dem Landkreis Ostalbkreis, vertreten durch Herrn Landrat Klaus Pavel  
- *nachstehend Ostalbkreis genannt* -

über

die Aufteilung der Mittel für kreisüberschreitende Verkehre im Zuge der Reform der Ausgleichsleistungen nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sowie die sich hieraus ergebenden Zuständigkeiten

## Vorbemerkungen

Im Zuge der Reform der Ausgleichsleistungen nach § 45 a PBefG ist durch eine Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) eine vollständige Übertragung dieser Mittel auf die Stadt- und Landkreise als Aufgabenträger (Kommunalisierung) erfolgt. Die Aufteilung der Mittel für nach Haustarif durchgeführte kreisüberschreitende Verkehre auf die Stadt- und Landkreise ist dabei im Herbst 2016 unter erheblichem Zeitdruck auf Grundlage von Angaben der jeweiligen Verkehrsunternehmen nach dem Schulträgerprinzip erfolgt. Im Interesse einer praxismgerechten Zuständigkeitsregelung für die Ausgleichsleistungen sowie zur Berücksichtigung der in den Nahverkehrsplänen festgelegten Linienbündel ist im Innenverhältnis zwischen den Landkreisen teilweise eine Umschichtung der zugewiesenen Mittel erforderlich.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Zuordnung von Ausgleichsleistungen für kreisüberschreitende Verkehre auf die beiden Vertragspartner, die Regelung der Zuständigkeiten für die Gewährung der Ausgleichsleistungen sowie der Verwendung dieser Mittel.

### **§ 2**

#### **Ausgleichsleistungen für die Linie Bartholomä - Heidenheim**

Von den Ausgleichsleistungen für nach Haustarif durchgeführte Verkehre im Rahmen der Linie Bartholomä - Heidenheim (Liniennummer 95, derzeitiger Betreiber Firma Grötzing) in Höhe von 108.068 Euro sind über das ÖPNVG 43.659 Euro dem Landkreis Heidenheim und 64.409 Euro dem Ostalbkreis zugeordnet worden. Der Landkreis Heidenheim überträgt die ihm zugewiesenen Mittel in voller Höhe dem Ostalbkreis. Die Zuständigkeit für die Gewährung von Ausgleichsleistungen für diese Linie liegt in vollem Umfang beim Ostalbkreis.

### **§ 3**

#### **Ausgleichsleistungen für die Linie Neresheim - Dischingen**

Die Ausgleichsleistungen für nach Haustarif durchgeführte Verkehre im Rahmen der Linie Neresheim - Dischingen (Liniennummer 101, derzeitiger Betreiber Firma Rupp) sind über das ÖPNVG in voller Höhe dem Ostalbkreis zugeordnet worden. Es besteht Einigkeit darüber, dass es bei dieser Zuordnung bleiben soll. Die Zuständigkeit für die Gewährung von Ausgleichsleistungen für diese Linie liegt in vollem Umfang beim Ostalbkreis.

### **§ 4**

#### **Ausgleichsleistungen für die Linie Heidenheim - Aalen**

Von den Ausgleichsleistungen für nach Haustarif durchgeführte Verkehre im Rahmen der Linie Heidenheim - Aalen (Liniennummer 7518, derzeitiger Betreiber Firma RBS) in Höhe von 15.771 Euro sind über das ÖPNVG 5.993 Euro dem Landkreis Heidenheim und 9.778 Euro dem Ostalbkreis zugeordnet worden. Der Ostalbkreis überträgt von den ihm zugewiesenen Mitteln einen Teilbetrag in Höhe von 8.691 Euro auf den Landkreis Heidenheim. Die Zuständigkeit für die Gewährung von Ausgleichsleistungen liegt in Anlehnung an die festgelegten Linienbündel für alle Relationen zwischen Heidenheim und Oberkochen und umgekehrt beim Landkreis Heidenheim sowie für alle darüber hinausgehenden Fahrten und Binnenfahrten innerhalb des Ostalbkreises beim Ostalbkreis.

### **§ 5**

#### **Ausgleichsleistungen für die Linie Heidenheim – Neresheim - Schweindorf**

Von den Ausgleichsleistungen für nach Haustarif durchgeführte Verkehre im Rahmen der Linie Heidenheim – Neresheim - Schweindorf (Liniennummern 51 und 52, derzeitiger Betreiber Firma HVG) in Höhe von 122.312 Euro sind über das ÖPNVG 40.852 Euro dem Landkreis Heidenheim und 81.460 Euro dem Ostalbkreis zugeordnet worden. Der Ostalbkreis überträgt von den ihm zugewiesenen Mitteln einen Teilbetrag in Höhe von 22.530 Euro auf den Landkreis Heidenheim. Die Zuständigkeit für die Gewährung von Ausgleichsleistungen liegt in Anlehnung an die festgelegten Linienbündel für alle Relationen zwischen Heidenheim und Neresheim und umgekehrt beim Landkreis Heidenheim sowie für alle darüber hinausgehenden Fahrten und Binnenfahrten innerhalb des Ostalbkreises beim Ostalbkreis.

### **§ 6**

#### **Verwendung der Mittel**

Die Vertragspartner sind einig darüber, dass die Mittel nach §§ 2 bis 5 primär zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs auf der jeweiligen Linie zu verwenden sind. Dabei soll der im jeweiligen Nahverkehrsplan definierte Bedienungsstandard, mindestens jedoch derzeit vorhandene Bedienungsstandard, eingehalten werden. Eine anderweitige Verwendung der Mittel kann im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden, wenn sich wesentliche Änderungen im Bereich des Ausbildungsverkehrs ergeben. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, rechtzeitig Verhandlungen über eine Neuverteilung der Mittel aufzunehmen.

### **§ 7**

#### **Umschichtung der Mittel, Verwendungsnachweis**

(1) Aus der Änderung der Mittelverteilung nach §§ 2 bis 5 ergibt sich ein Saldo in Höhe von 12.438 Euro zu Gunsten des Ostalbkreises. Der Landkreis Heidenheim überweist dem

Ostalbkreis zum 15.04. und 15.10. des Jahres jeweils 50 % dieses Betrages.

- (2) Die Verwendung des umgeschichteten Betrages gemäß § 15 Abs. 7 ÖPNVG gegenüber dem Land wird durch den Ostalbkreis nachgewiesen.

### **§ 8 Schriftform, Ausfertigungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.  
(2) Die Vereinbarung wird 2-fach gefertigt. Jeder Vertragspartner erhält 1 Fertigung.

### **§ 9 Laufzeit**

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 25 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten der zweiten Stufe der Reform der Ausgleichsleistungen nach § 45 a PBefG. Die Regelungen nach §§ 2 bis 7 dieser Vereinbarung werden für die Abrechnung der Ausgleichsleistungen ab dem Ausgleichsjahr 2018 angewendet. Die Vertragspartner sind einig darüber, dass rechtzeitig vor Inkrafttreten dieser zweiten Stufe Verhandlungen über die Weiterführung der Finanzierung der kreisüberschreitenden Verkehre aufgenommen werden sollen.

### **§ 10 Wirksamkeitsklausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

Für den Landkreis Heidenheim

für den Landkreis Ostalbkreis

Heidenheim, den

Aalen, den

---

Thomas Reinhardt  
Landrat

---

Klaus Pavel  
Landrat